

sondere zur Gestaltung und Durchsetzung der Jugendpolitik in beiden Staaten.

Artikel 11

Die Hohen Vertragschließenden Seiten setzen sich ein für die Entwicklung des Jugendtourismus und die Zusammenarbeit der Jugendtourismusorganisationen und -einrichtungen beider Staaten. Sie sind bestrebt, den Austausch durch neue Inhalte, Formen und Methoden qualitativ zu bereichern, wie die Organisation von thematischen, Sprach- und Schülerreisen, von Urlaubsreisen für junge Familien und Ferienaufenthalten in Gastfamilien des anderen Staates.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten wirken dafür, perspektivisch die Voraussetzungen für die Erweiterung des organisierten und individuellen Reiseverkehrs von Kindern und Jugendlichen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen zu schaffen.

Sie entwickeln die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen für Kinder und Jugendliche bei der Nutzung von Verkehrsmitteln, beim Besuch von Kultur-, Sport- und Erholungseinrichtungen auf der Basis der Gegenseitigkeit. Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern die Teilnahme von Jugendlichen beider Staaten im Rahmen der Lager der Erholung und Arbeit am Bau und der Instandhaltung von Einrichtungen der Jugendtouristik in der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen.

Sie wirken für die gemeinsame Schaffung und Nutzung von „Begleungsstätten der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen“, wie Jugendzentren, Jugendklubs und jugendtouristischen Einrichtungen, die auch als Gemeinschaftsprojekte entstehen können. An ihrem Bau und ihrer Einrichtung nehmen die Jugendlichen beider Staaten teil.

Artikel 12

Die Hohen Vertragschließenden Seiten nutzen die direkten Beziehungen zwischen Kombinat, staatlichen und genossenschaftlichen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft für die weitere Vertiefung des Zusammenwirkens der Jugend, besonders der Jugendbrigaden und Jugendforscherkollektive, auf den Gebieten von Wissenschaft, Technik und Produktion im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen, insbesondere zur Verwirklichung des Programms über die Beteiligung der Bruderverbände der sozialistischen Länder an der Realisierung des langfristigen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Programms des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe „Gemeinschaft“.

Dazu werden vor allem solche Formen der Zusammenarbeit unterstützt, wie der Erfahrungsaustausch zwischen jungen Werktätigen und die gemeinsame Beteiligung an Praktika, Rationalisatoren- und Neuererbewegungen, zum Beispiel an der Bewegung der Messe der Meister von morgen in der Deutschen Demokratischen Republik und entsprechenden Wettbewerbsformen in der Volksrepublik Polen.

Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Zusammenarbeit in den Bereichen der Automatisierungs- und Robotertechnik, Mikroelektronik und Computertechnik, Biotechnologie, der Entwicklung material-, rohstoff- und energiesparender Verfahren sowie der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gewidmet.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern die Realisierung gemeinsamer Produktions-, Forschungs- und Rationalisierungsaufgaben, die Durchführung des Lehrlingsaustausches mit Praktika, die Zusammenarbeit von Betriebsberufsschulen, einschließlich Leistungsvergleiche von Lehrlingen und jungen Facharbeitern, und die Organisation anderer gemeinsamer Initiativen. Sie wirken darauf hin, daß in den Vereinbarungen über die direkte Zusammenarbeit zwischen den Kombinat, staatlichen und genossenschaftlichen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft den Fragen der Einbeziehung der Jugend bei der Lösung der gemeinsamen Aufgaben in Wissenschaft, Technik und Produktion verstärkt Rechnung getragen wird.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern und entwickeln auf der Grundlage der Verträge über die Partnerschaftsbeziehungen den Erfahrungsaustausch und die Durchführung von Praktika der Jugendlichen in der Landwirtschaft und in den Einrichtungen des ländlichen Territoriums.

Artikel 13

Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern die Zusammenarbeit im Bereich der Volksbildung und Berufsbildung mit dem Ziel, die freundschaftlichen Bande und die direkten Kontakte zwischen den Schülern und Lehrlingen beider Staaten weiter zu festigen und durch neue Inhalte, Formen und Methoden zu bereichern.

Sie tragen zur Vertiefung der direkten Kontakte zwischen Schulen und zwischen anderen Einrichtungen der Volksbildung und Berufsbildung beider Staaten, insbesondere der Lehrerbildung, bei.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten wirken für die Erweiterung der Möglichkeiten zum Erlernen der polnischen bzw. deutschen Sprache, besonders in den Grenzbezirken und -Wojewodschaften, die Organisation gemeinsamer Wissensolympiaden und -Wettbewerbe, die Gründung gemeinsamer Interessengemeinschaften und Klubs der Freundschaft an den Einrichtungen der Volksbildung.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten tragen zur ständigen Vervollkommnung des Inhalts der Lehrprogramme und Lehrbücher entsprechend dem historischen Wissen und der Pflicht zur Gestaltung der brüderlichen Beziehungen zwischen den Völkern der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen bei.

Artikel 14

Die Hohen Vertragschließenden Seiten wirken weiter für die Entwicklung der direkten Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Hoch- und Fachschulwesens. Sie unterstützen die Aus- und Weiterbildung junger Kader in verschiedenen Wissenschaftsbereichen, insbesondere durch den Austausch von Studenten, Teilstudenten, Praktikanten, Aspiranten und jungen wissenschaftlichen Mitarbeitern der Universitäten, Hochschulen und der ihnen angeschlossenen Forschungsinstitute.

Aufmerksamkeit widmen sie der sprachlichen und landeskundlichen Ausbildung von Polonistik- und Germanistikstudenten. Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern die Einbeziehung von Vertretern der jungen Generation in die Ausgestaltung und Entwicklung direkter Beziehungen zwischen Universitäten und Hochschulen beider Staaten. Sie unterstützen die gemeinsame Beteiligung an der Lösung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Rahmen nationaler Studentenwettbewerbe, die Durchführung gemeinsamer Studentenkongresse und den Austausch von Studentenbrigaden.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern die wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Jugendforschung auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den zuständigen Forschungsinstituten beider Staaten. Sie treten für die Einrichtung von Klubs der Freundschaft an Universitäten und Hochschulen ein.

Artikel 15

Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern die breitere Einbeziehung der Jugend in die Zusammenarbeit im Rahmen der Partnerschaftsbeziehungen der Bezirke und Wojewodschaften, insbesondere zwischen den Grenzbezirken und -wojewodschaften. Sie wirken für die Nutzung von Jugendeinrichtungen auf beiden Seiten der Oder-Neiße-Friedensgrenze als Freundschaftsklubs der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik und der Jugend der Volksrepublik Polen.

Artikel 16

Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern die direkte Zusammenarbeit zwischen den Redaktionen der Jugendzeitungen und -Zeitschriften, insbesondere den regelmäßigen Austausch von Journalisten sowie von Informationen, Presse- und Fotomaterialien. Sie unterstützen die Entwicklung der direkten Zusammenarbeit zwischen den Jugendredaktionen des Rundfunks und des Fernsehens beider Staaten sowie den Austausch und die gemeinsame Produktion von Rundfunk- und Fernsehprogrammen für die Jugend.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten treten für die verstärkte Einbeziehung von jungen Journalisten in die Zusammenarbeit zwischen den Massenmedien beider Staaten ein. Sie unterstützen die Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendbuchverlage und nehmen darauf Einfluß, daß die Zahl